

und der Weihe selbst, auch ohne Beneficium d. Zugehörigkeit zu einem Orden.

4. Was die Rangstufe des Subdiaconates rüft, so gehört er bei den Griechen, nenngleich wie z. B. aus obiger Stelle des Epiphanius ellt, schon frühzeitig mit den höheren Weihen ammengefelt wurde, bis zur Stunde zu den niederen Weihen (ordines minores). Nach dem bei den Lateinern mit dem Subdiaconate die lict der Ehelosigkeit verbunden worden war d. Pappst Urban II. (f. c. 4, Dist. LX) getet hatte, daß (ausnahmsweise) die Subdiaconen zu Bischöfen gewählt werden konnten, wurde der Subdiaconat immer mehr zu den höheren Weihen (ordines majores) gerechnet. Ganz brüchlich geschieht dieß von Innocenz III. im 1207 (f. Migne, PP. lat. CCXV, 1256), der Berufung auf Urban II. die Subdiaconen zu ordines sacri zählt, d. h. zu denen, welchen Befugniß über eine geweihte Sache (die heiligen Gefäße) zusteht. Zur Zeit des hl. Thomas auch noch des Concils von Trident (vgl. Sinner, Acta genuina Conc. Trid. II, Zab. a. a. [1874], 187) war es fast allgemeine lict der Theologen, daß wie Presbyterat und Conat, so auch der Subdiaconat (ja sogar die ines minores) im eigentlichen Sinne des rtes Sacramente seien, d. h. insgesammt das ramentum ordinis bildeten; diese Ansicht d auch noch bis zur Gegenwart von Manchen ellt. Die meisten neueren Theologen jedoch men die Sacramentalität des Subdiaconats, rtsächlich deshalb, weil derselbe gleich den gen niederen Weihen nicht von Christus, em von der Kirche eingesetzt zu sein scheint. Oftern aber diese Weihen Abzweigungen des conates sind, können allerdings auch sie in diesem ihrem Stamme und Ursprung die de des Sacramentes für sich beanspruchen.

Erfordernisse zum Empfang des Subonats. Nach der zweiten Synode von Toledo 7) und dem Trullanum (692) konnte man 20 Jahren Subdiacon werden. In der Folge tag das geforderte Alter einigen Schwangen, bis das Concil von Trident (Sess. XXIII, 2 De ref.) das vollendete 21. Lebensjahr r statuirte. In moralischer Beziehung war jeher das wichtigste Erforderniß ein sittlich s Leben nebst Enthaltfamkeit in der oben anbenen Weihe, sodann Freisein von Irregularität (f. d. Art.). Die intellectuelle Befähigung Subdiacon wird vom Tridentinum dahin mmt, daß er sich in den niederen Weihen bewährt habe und in den Wissenschaften und en, was zur Ausübung der Weihen gehört, rrichtet sei“ (Trid. Sess. XXIII, c. 18 De r); unter den „Wissenschaften“ sind diejenigen imt, welche in dem von den geistlichen Seminen handelnden Kapitel (Sess. XXIII, c. 18 ref.) aufgeführt werden. Ferner ist nach geltm Kirchenrechte noch ein sog. Weihetitel (f.

d. Art. Titulus) erforderlich. Hinsichtlich der Weihezeit mag in den ersten Jahrhunderten der Saß gegolten haben: quando et ubi libitum fuerit (Mabillon, Museum ital. II, Lutec. Paris. 1689, 89); aber schon seit dem 5. Jahrhundert (vgl. Gelas. I. Ep. ad Episc. Lucan. a. 494, c. 11 sowie das Sacramentarium Gelasianum und Gregorianum) besteht die Vorschrift, die höheren Weihen nur an den vier Quatemberfasttagen und zwar in der heiligen Messe zu ertheilen. Auch ein gewisser Zeitraum war von jeher festgesetzt, nach dessen Verlauf man erst zum Subdiaconat und dann zur nächst höheren Weihe gelangen konnte. Nach dem Tridentinum (Sess. XXIII, c. 13 De ref.) dürfen nicht zwei höhere Weihen am gleichen Tage verliehen werden; und zwischen der letzten niederen Weihe und dem Subdiaconate soll der Regel nach ein ganzes Jahr liegen (vgl. d. Art. Interstitien); doch können auf Grund der sogen. Quinquennalfacultäten die Bischöfe auch extra tempora non servatis interstitiis weihen.

6. Spender der Subdiaconatsweihe wie der höheren Weihen überhaupt ist nur der Bischof; jedoch kann der Pappst auch einem einfachen Priester die Erlaubniß zur Spendung der Subdiaconatsweihe ertheilen. Gelasius I. (Ep. ad episc. Lucan. c. 6) verordnete, daß sine summo Pontifice kein Priester das Recht habe, einen Subdiacon oder Acolythen zu weihen. Innocenz VIII. aber soll im J. 1489 einigen Cistercienseräbten die Vollmacht gegeben haben, ihren Mönchen die Subdiaconatsweihe (nicht die Diaconatsweihe; vgl. d. Art. Ordo IX, 1042) zu spenden.

7. Ordinationsritus. Nach den apostolischen Constitutionen (8, 21) scheint der Subdiaconat gleich den anderen höheren Weihen durch Handauslegung ertheilt worden zu sein; dem widerspricht aber wenigstens für das Abendland die sogen. vierte Synode von Carthago (f. ob.), wo es ausdrücklich heißt: Subdiaconus cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de episcopi manu accipiat vacuum et calicem vacuum. Uebergabe des leeren Kelches und der leeren Patene nennt auch das Pontif. Rom. als Ordinationsritus; doch kommt hier noch die Ueberreichung des Epistelbuches hinzu, die man als secundäre Materie bezeichnen kann. Als zugehörige Form dienen die Worte des Bischofs: Vide, cujus ministerium tibi traditur; ideo te admono, ut ita te exhibeas, ut Deo placere possis, bezw. Accipe librum Epistolarum et habe potestatem legendi eas in Ecclesia Sancta Dei, tam pro vivis quam pro defunctis. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Die ganze Ordinationsfeier verläuft in großen Zügen folgendermaßen. Nach Beendigung der Acolythenweihe (wenn dieselbe ertheilt wurde) und Lesung der fünften Section an den Quatembertagen, bezw. nach der Oracion, Collecte pro ordinandis und